

Marke - Antrag auf Erweiterung

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Beantragt wird die Erweiterung des Waren-
und Dienstleistungsverzeichnisses der
Marke

Reg.Nr.
AM

Bitte für amtliche Vermerke freihalten!

Bitte **fett umrandete Felder unbedingt** ausfüllen!

(Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausfüllhilfe)

Antragsteller(in) (Vor- u. Zunamen - ggf. Geburtsdatum/ Firmenwortlaut sowie Firmenbuchnummer/Vereinsname)	Anschrift/en (Wohnadresse bzw. Unternehmenssitz)	(1)
Tel.:	FAX:	
E-Mail:		(2)

Vertreter(in) (3) inländische(r) Zustellbevollmächtigte(r) (4)

Ihr Zeichen:

Vollmacht liegt bei (5) Vollmacht erteilt (*nur für Rechts-, Patentanwalt oder Notar*) (6)

Beilagen: (gegebenenfalls)

Bankverbindung und Zustimmungserklärung

Registrierung der Erweiterung ohne vorherige Zusendung des Ähnlichkeitsprotokolls (7)

Beanspruchte Priorität(en) (Datum, Land, Aktenzeichen der Prioritätsanmeldung[en]): (8)

Datum und Unterschrift(en) : (des/der Anmelder/in bzw. Unterschriftsberechtigten): (9)

Weitere Daten bitte am **Folgeblatt** angeben!

Kl. **Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, um welche das bisherige Verzeichnis (10) erweitert werden soll** (*in Druckschrift*) und - falls in einer früheren Anmeldung nach dem 1.1.2002 bereits ein identes Verzeichnis vorgelegt wurde – Angabe des Aktenzeichens / der Registernummer dieser früheren Anmeldung/Registrierung: (11)

--

Bankverbindung



Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt, damit wir allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens schneller und effizienter durchführen können.

Wir möchten Sie allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der Bankverbindung freiwillig ist und ihre Verwendung an die unterfertigte Zustimmungserklärung gebunden ist.

Kontoinhaber (Name und Adresse):

Bankverbindung (Kontonummer und BLZ, bei nichtösterreichischen Banken: BIC-Code und IBAN-Nr.)

Zustimmungserklärung:

Ich/Wir stimme(n) zu, dass die Daten betreffend meiner(unserer) Bankverbindung zum Zweck der allfälligen Rücküberweisung von Gebühren vom Österreichischen Patentamt verwendet werden und deshalb auch an das kontoführende Bankinstitut des ÖPA (derzeit P.S.K.) weitergegeben werden können.

Ich(wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Bekanntgabe der Bankverbindung fakultativ ist, die Anmeldeformulare der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und dass ich(wir) diese Zustimmung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Österreichischen Patentamt ohne Angabe von Gründen widerrufen kann (können).

Datum und Unterschrift:



Tel.: +43 (1) 534 24 - 390 (technischer Auskunftsdienst)
+43 (1) 534 24 - 391 (juristischer Auskunftsdienst)
Mo.-Fr. 9:00 bis 14:00 Uhr

+43 (1) 534 24 - 76 (allgemeiner Auskunftsdienst)
Mo.-Fr. 9:00 bis 14:00 Uhr

Fax.: +43 (1) 534 24 - 535 (Anmeldestelle)

Bankverbindung

PSK Konto Nr. 5 160 000
BLZ 60 000

Internationaler Zahlungsverkehr

BIC-Code: OPSKATWW
IBAN-Nr. AT36 6000 0000 0516 0000

Erläuterungen und Hinweise

Über diese Ausfüllhilfe hinausgehende Anleitungen finden Sie im *Informationsblatt nationale Marken* und im *Gebühreninformationsblatt*. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Website des Österreichischen Patentamts (www.patentamt.at) abgerufen werden.

Ausfüllhilfe

- 1 Bitte geben Sie Ihren Namen und die vollständige Anschrift an. Falls ein Unternehmen/ein Verein als Antragsteller auftritt, geben Sie den vollständigen Firmenwortlaut/Vereinsnamen gemäß der Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) bzw. Vereinsregister an. Besteht ein Firmenwortlaut ausschließlich aus einem bürgerlichen Namen, ist durch einen Zusatz (z.B. Firma) hervorzuheben, dass der Antragsteller im Rahmen seines Unternehmens auftritt. Mitglieder einer „GesnbR“ sind einzeln mit Vor- und Zunamen anzuführen. Die Angabe des **Geburtsdatums** ist freiwillig, hilft dem Amt jedoch z.B. in Fällen von Zustellproblemen (ACHTUNG: Mit der Bekanntgabe des Geburtsdatums stimmen Sie zu, dass dieses – wie alle anderen Angaben auch – als Teil des Akteninhalts der Öffentlichkeit zugänglich wird). Sollte sich seit der Registrierung bzw. ursprünglichen Anmeldung der Firmenwortlaut geändert haben oder die Marke z.B. an den Antragsteller verkauft worden sein, so wäre dies durch entsprechende Urkunden (z.B. Firmenbuchauszug mit historischen Daten, Übertragungsvereinbarung) nachzuweisen.
- 2 **Wichtig:** Für die rasche Klärung allfälliger Fragen seitens des Patentamtes sollten Sie Ihre **Telefon- und Faxnummer** bzw. Ihre **E-Mailadresse** angeben.
- 3 **Achtung:** Ein Vertreter ist nur anzuführen, wenn das Verfahren von diesem durchgeführt werden soll oder eine Vertreterbestellung zwingend erforderlich ist. So **muss**, wer in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, einen Vertreter bestellen. Dieser muss seine Adresse im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Wer über keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung in Österreich, wohl aber im EWR verfügt, kann statt eines Vertreters auch einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bestellen.
Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
- 4 Ein(e) Zustellbevollmächtigte(r) (keine Firma!) ist lediglich autorisiert für den (die) Anmelder(in) Poststücke (RSb-Briefe) entgegenzunehmen.
- 5 Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen (Original oder beglaubigte Kopie).
- 6 Nur ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar kann sich auf eine Vollmacht berufen. In allen anderen Fällen ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 7 In diesem Fall sind alle für die Erweiterung der Marke vorgeschriebenen Gebühren (d.s. bei der Erweiterung einer Anmeldung die Anmelde- und Klassengebühr, bei der Erweiterung einer registrierten Marke die Anmelde-, Klassen-, Schutzdauer-, Veröffentlichungs- und Ausfertigungsgebühr) bei der Antragstellung zu entrichten (Angaben zur Bankverbindung siehe Seitenanfang). Die Zusendung der Benachrichtigung über den Bestand von möglicherweise gleichen oder ähnlichen Marken (Ähnlichkeitsprotokoll) erfolgt erst mit der Registrierungsurkunde bzw. Erweiterungsbestätigung. Es wird daher empfohlen, sich **vor der Antragstellung** über den Bestand von älteren Marken im Bereich der neu beantragten Waren- und Dienstleistungsklassen zu erkundigen.

-
- 8 Falls Sie dieselbe Marke für dieselben Waren und Dienstleistungen (W/DI.) bereits im Ausland oder beim Harmonisierungsamt in Alicante erstmals angemeldet haben, können Sie den Anmeldetag dieser Erstanmeldung (=Priorität) auch für Ihren nunmehrigen Antrag in Österreich beanspruchen, wenn das Anmeldedatum der Erstanmeldung maximal sechs Monate vor dem Tag Ihres nunmehrigen Erweiterungsantrages liegt. Ihr Antrag wird daraufhin so behandelt, als wäre er bereits zum Zeitpunkt der Erstanmeldung eingereicht worden. Wenn Sie daher eine Priorität beanspruchen wollen, müssen Sie den **Tag**, das **Land** und das **Aktenzeichen** der Erstanmeldung angeben. Besteht ein früheres Prioritätsrecht nur für einen Teil der nunmehr beanspruchten W/DI., so ist das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis zum aktuellen Erweiterungsantrag nach Prioritäten zu ordnen (Verzeichnis der von der Prioritätsanmeldung erfassten W/DI. mit der Priorität der Erstanmeldung + Verzeichnis der über den Umfang der Erstanmeldung hinausgehenden W/DI. mit dem Datum der Einreichung des Erweiterungsantrages). Bitte fügen Sie in diesem Fall der Angabe von Tag, Land und Aktenzeichen den Vermerk „Teilpriorität“ hinzu.
- 9 Sofern ein anmeldendes Unternehmen nicht durch einen Anwalt/Rechts-/Notar oder eine durch Vollmacht (vgl. FN 6) als ihren Vertreter ausgewiesene physische Person vertreten wird, ist die Anmeldung durch die zur rechtsverbindlichen Unterfertigung für das anmeldende Unternehmen befugte/n Person/en (z.B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter) zu unterzeichnen.
- 10 Die Waren und Dienstleistungen müssen nach der Klasseneinteilung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza) geordnet sein. Die für die Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen zu verwendenden Begriffe sind vorzugsweise dieser Klassifikation zu entnehmen. Die bloße Angabe der Klassennummern genügt nicht. Ein Überblick über die Klassifikation liegt dem Informationsblatt nationale Marken bei. Unter den Internet-Adressen <http://wdl.ipi.ch/DE/search.html> bzw. <http://www.dpma.de/suche/wdsuche/suchen.html> bieten das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum bzw. das Deutsche Patent- und Markenamt Online-Datenbanken an, die eine gezielte Abfrage einzelner Begriffe hinsichtlich ihrer Klassifizierung ermöglichen. Das Österreichische Patentamt behält sich jedoch in jedem Fall eine eigenständige Beurteilung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses vor. Sollte der am Antragsformular zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, können Sie auch das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis auf einem gesonderten Beiblatt (bitte in Maschinschrift) vorlegen.
- 11 Der Hinweis auf die Vorlage eines identen Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses zu einer früher eingereichten Anmeldung trägt zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens sowie zu einer einheitlichen Klassifizierung bei. Das Österreichische Patentamt ist jedoch an frühere Klassifizierungen nicht gebunden.
- ACHTUNG:** Die Anführung des Aktenzeichens/der Registernummer ersetzt keinesfalls die Wiedergabe der Waren und Dienstleistungsangaben mit Worten.